

schaft Anzeige erstattet und werden zur Zeit über den Ausgang berichten.

In der vorigen Nummer erwähnten wir schon den Verlag Kosmos in Berlin, der den Abonnenten der mysteriösen Monatschrift „Zeitvertreib“ für 6 Mk. eine Ankeruhr liefert. Jetzt wird uns bekannt, daß der betr. Verlag auch Ringe auf dem Wege des Abonnementfanges vertreibt, und zwar sind es amerik. Doublérings mit Glassteinen, von denen aber der Verlag Kosmos behauptet, daß es die beste Imitation, ein Wunder der Wissenschaft wäre.

Korona-Diamanten

ist der schöne Name dafür, ihr Vaterland ist die Schweiz. Die künstlichen Smaragde werden in Frankreich gewonnen, das amerik. Doublé natürlich in Amerika. Hier, und zwar im Staate Rhode Island, werden die Steine in die prächtigen Ringe gesetzt und immer schiffsladungsweise, wahrscheinlich in einem der berühmten Weltausstellungsdampfer der Barbarossaklasse, direkt nach Berlin verfrachtet.

Es fehlt uns der Raum, um alles aufzuzählen, was dem Koronaringe Gutes und Schönes in der Abonnementseinladung nachgerühmt wird. Den Haupttrumpf glaubt der Redakteur des „Zeitvertreib“ jedenfalls mit einer 250 Mk. Garantie-Herausforderung auszuspielen. Er will nämlich demjenigen 250 Mk. zahlen, der unter 10 echten Diamanten und 10 Koronasteinen, die auf einem Teller in einem bekannten Berliner Café aufgestellt werden sollen, die echten Steine herausfindet! — Der Redakteur ist Herr Heinr. Bruer, früher verantwortlicher Leiter der Berliner „Finanz- und Handelszeitung“, deren Bankabteilung im Sanden- und Treberprozeß viel von sich reden machte. Herr Bruer mit der 250 Mk. Garantie-Herausforderung ist, wie die „Literarische Praxis“ in Nr. 26 schreibt, bereits zwecks Erzwingung des Offenbarungseides, allerdings vergeblich, in Haft gewesen! Solange er darum die 250 Mk. nicht sicher deponiert, möchten Zweifel an dem Ernst seiner Herausforderung nicht unbegründet sein. Das Gleiche gilt von seiner 100 Mk. Garantie für die 6 Mk.-Uhr, die in dem Prospekt ebenfalls über den grünen Klee gelobt wird. Die Sucht, Geld zu verdienen, treibt doch absonderliche Blüten.

Dafür ist auch der folgende Fall Beweis. Aus Mülhausen i. E. verschickte ein Ernst Struchen an Lehrer, Beamte, Förster usw. Zirkulare und empfiehlt darin Nickeluhren für 18 Mk. Er bezeichnet sich als Fabrikant feiner Uhren, der entgegen dem seitherigen Prinzip direkt an Private liefert. Da es uns ganz neu war, daß

in Mülhausen eine Taschenuhrfabrik

besteht, so erkundigten wir uns bei dem Kollegen Gutmann nach derselben und erfuhren durch dessen gefl. Vermittlung Nachstehendes: „In dem angegebenen Hause wohnt weder der E. Struchen, noch ist er in M. polizeilich gemeldet. Dagegen befindet sich dort

ein Buchhalter Walter, der für den Struchen, welcher angeblich aus Charquemont in Frankreich stammt, den Vertrieb der Uhren besorgt.“ Da hiernach die Bezeichnung auf den Zirkularen „Uhrenfabrik in Mülhausen i. E.“ unwahr ist, so haben wir dem Kollegen Gutmann geraten, gegen den Buchhalter, als einzig erreichbare Person, Klage wegen unlauteren Wettbewerbes zu erheben.

In Pößneck suchen Hausierer und zwar Angestellte der Firma Blau & Illge in Apolda die Vorschriften des § 56 dadurch zu umgehen, daß sie zwar nur Bestellungen auf Uhren annehmen, dann aber sofort in den Gasthof laufen und den Leuten die bestellten Uhren sofort überbringen. Wir erblicken in diesem Gebahren alle Merkmale des

Wanderlagers,

welche bekanntlich einer hohen Besteuerung unterliegen, und haben den Kollegen von Pößneck empfohlen, entsprechende Anzeige zu erstatten.

Aus Bamberg erfuhren wir durch eine Zeitungsnotiz, daß dem Kollegen Schultze dortselbst von dem Stadtmagistrat die

Anbringung einer Reklameuhr verboten

wurde. Nach den von uns eingezogenen Erkundigungen handelt es sich um eine blinde Straßenuhr, welche der Kollege von der Firma Ludwig & Fries bezogen hat und nun nicht verwenden kann. Der Magistrat beruft sich bei seiner Ablehnung auf einen Paragraphen der Straßenpolizeiordnung, erklärt aber gleichzeitig, daß eine Uhr mit Gehwerk die Genehmigung finden würde. Nun ist der Kollege ein junger Anfänger, der die Kosten für eine solche Uhr noch sparen möchte und die einmal angeschaffte blinde Uhr auch nicht zurückgeben kann. Wir haben ihm geraten, in einem zweiten Gesuch den Magistrat zu bitten, aus Rücksicht auf Vorgenanntes die Erlaubnis doch noch zu erteilen. Der Fall erinnert aber daran, daß auch der Uhrmacher sich über die Bestimmungen der Straßenpolizeiordnung unterrichten muß.

Den Beschluß unserer Sitzung machte wieder der Bericht über die Auszahlung der

Anzeigenprämie,

den zum erstenmale nicht Kollege Hofmann, der leider krank war, erstatten konnte. Nicht weniger als zehnmal, und zwar nach Passau, Rudolstadt (zwei Fälle), Hecklingen, Bitsch, Mülhausen und Mengen (drei Fälle) ist seit der letzten Sitzung die Prämie ausbezahlt worden.

Mit kollegialischem Gruß

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung

H. Wildner
Schriftführer.

Zentralstelle zu Leipzig.

Alfred Hahn
Vorsitzender.



Wie sich der Uhrmacher gegen die verkappten Wanderlager schützen kann

Ein in dieser Hinsicht lehrreicher Prozeß spielte sich jüngst in Erfurt ab, und das darin gefällte Urteil gibt eine Menge Winke für die ansässige Geschäftswelt, wie sich diese der Konkurrenz der Wanderlager erwehren kann.

Bekanntlich unterliegen diese Wanderlager schon erschwerenden Bestimmungen von seiten des Gesetzgebers, indem ihre Betriebe in den einzelnen Staaten einer erheblichen Steuer unterworfen sind. (Vergl. das preuß. Ges. betr. die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes vom 27. Februar 1880, das sächs. Ges. vom 1. Juli 1878 usw.) Jeder Unternehmer muß einen Wanderlagerbeschein haben, und die öffentliche Ankündigung seiner Waren hat stets unter dem in diesem Schein aufgeführten Namen, unter Hinzufügung des Wohnortes, zu erfolgen. Dieselben müssen auch an der Verkaufsstelle ersichtlich sein. (§ 56 c der Gew.-Ordng.)

Diesen erschwerenden Bestimmungen sucht man sich nun meist zu entziehen und gebraucht dafür ein probates Mittel, das gerade jetzt, wo es auf die Weihnachtszeit zugeht, zu wissen nötig ist, damit etwaige neu auftauchende Geschäfte am Platze scharf unter die Lupe genommen werden und energisch vorgegangen wird, wenn etwa ein verkapptes Wanderlager in ihnen entdeckt werden sollte.

In Erfurt kaufte im September 1903 ein Kaufmann W. aus der Heinschen Konkursmasse das Gold- und Silberwarenlager. Am 3. Oktober 1903 mietete er auch das ehemalige Heinsche Geschäftslokal und für sich eine möblierte Wohnung, meldete sich persönlich in Erfurt polizeilich an, desgleichen seinen Gewerbebetrieb in Gold- und Silber- und Bijouteriewaren. Er vertrieb nun in diesem Geschäftslokal die Konkurswaren und kaufte auch hin und wieder etwas Neues hinzu, als der Bestand auf die Neige ging. Am 31. Dezember 1903, als das Weihnachtsgeschäft zu Ende war, gab er den Betrieb auf, verschleuderte den Restbestand und kehrte nach L. zurück, woher er gekommen war. Nun sahen ihm aber die Goldschmiede, die unter seiner Konkurrenz gelitten hatten, etwas näher auf die Finger. Man forschte in L. nach und fand, daß er in L. Manufakturwarenlager und Möbellager ausverkauft hatte, daß er in L. am 1. Juli 1903 für seine Familie erst eine Familienwohnung auf mindestens ein Jahr gemietet hatte, während er das Heinsche Geschäftslokal in Erfurt nur bis zum 31. Dezember 1903 und seine Privatwohnung nur gegen monatliche Kündigung innehatte. Nunmehr wurde gegen W. Anzeige erstattet, und er wurde wegen Vergehen gegen das Gesetz betr. die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes zu einer Geldstrafe von 1300 Mark verurteilt.